

Sozialhilfereglement

vom 27. Dezember 1984

Der Einwohnergemeinderat Sachseln erlässt, gestützt auf Artikel 94, Ziffer 8, der Kantonsverfassung und Artikel 6, Absatz 2, des Sozialhilfegesetzes vom 23. Oktober 1983 sowie Artikel 6, Ziffer 9, der Verordnung über die Organisation und Verwaltung der Einwohnergemeinde Sachseln vom 17. Dezember 1974

folgendes Reglement:

A Organisation

Art. 1 *Behörden*

Die Sozialbehörden in der Gemeinde Sachseln sind der Einwohnergemeinderat und die von ihm gewählte Sozialkommission.

Art. 2 *Dem Einwohnergemeinderat obliegen:*

- a) Die gemäss Sozialhilfegesetz übertragenen Aufgaben.
- b) Die Wahl der Sozialkommission.

Art. 3 *Sozialkommission*

Die Sozialkommission besteht aus 5 Mitgliedern. Der Vorsteher des Departementes Soziales gehört von Amtes wegen der Kommission an.

Der Departementsvorsteher steht der Sozialkommission als Präsident vor; den Vizepräsidenten bestimmt der Einwohnergemeinderat.

Die Sozialkommission wird auf vier Jahre gewählt; ihre Amtszeit richtet sich nach der jeweiligen Legislaturperiode.

Art. 4 *Beschlussfähigkeit*

Die Sozialkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 5 *Protokoll und Sekretariat*

Ein zu bestimmender Beamter der Gemeindeverwaltung führt das Protokoll der Sitzungen und erledigt alle sich aus den Verhandlungen ergebenden Korrespondenzen. Dem Gemeinderat ist das jeweilige Protokoll zur Kenntnis zu geben.

B Aufgaben und Befugnisse

Art. 6 *Aufgaben gemäss Sozialhilfegesetz*

Der Sozialkommission werden alle Aufgaben zur Erledigung übertragen, die nicht von Gesetzes wegen dem Einwohnergemeinderat zwingend obliegen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben zu erledigen:

- a) Die Gewährleistung der persönlichen Hilfe
- b) Die Gewährleistung der wirtschaftlichen Hilfe
- c) Die Förderung und Koordination der öffentlichen und privaten Sozialhilfe
- d) Die Mithilfe bei der Durchsetzung von familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen und Unterstützungsansprüchen sowie von Rückerstattungsansprüchen gemäss Art. 17 SHG
- e) Die Mithilfe bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches nach Art 290 ZGB
- f) Die Mithilfe für die Rückforderung von bevorschussten Unterhaltsbeiträgen beim pflichtigen Elternteil (Art. 6 der Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen).

Art. 7 *Weitere Aufgaben*

Der Einwohnergemeinderat überträgt der Sozialkommission ferner die Vorbereitung aller Geschäfte, bei denen der Einwohnergemeinderat gemäss Gesetzgebung oder rechtskräftigem Gerichtsurteil als Vormundschaftsbehörde einen Entscheid treffen, eine dauernde oder vorübergehende Aufgabe erfüllen oder gegenüber einer andern Behörde Stellung nehmen muss.

Die Kommission hat alle weiteren Obliegenheiten zu erfüllen, die ihr durch Beschluss des Einwohnergemeinderates übertragen werden.

C Schlussbestimmungen

Art. 8 *Rechtsschutz*

Gegen Verfügungen und Entscheide der Sozialkommission steht dem Betroffenen innert 20 Tagen seit deren Zustellung das Beschwerderecht an den Einwohnergemeinderat zu. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen.

Der Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu, soweit die Beschwerdeinstanz nichts anderes verordnet.

Sämtliche Verfügungen und Entscheide der Sozialkommission haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Art. 9 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Sachseln, den 19. November 1984

EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN

Der Präsident: Erwin von Moos

Der Gemeindeschreiber: Albert Bucher

Genehmigung des Regierungsrates: 29. Januar 1985